



**Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Geographie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 9. März 2009**

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2009 S. 253)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science folgende Studienordnung. Die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät hat am 3. März 2009 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor hat die Studienordnung am 9. März 2009 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 8 Internationale Mobilität der Studierenden
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen
- § 11 Berufsorientiertes Praktikum
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 14 Gleichstellungsklausel
- § 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B. Sc.") an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität zu Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: BPO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Studienplan und Modulkatalog.



§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache werden vorausgesetzt.

§ 3

Studiendauer

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Prüfung drei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums nach § 42 Abs. 4 ThürHG beträgt die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 4 BPO sechs Studienjahre.
- (3) Zum Abschluss des Studiums wird eine Bachelor-Arbeit angefertigt.

§ 4

Studienbeginn

Das Bachelor-Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Bachelor-Studiums als erstem berufsqualifizierendem Abschluss auf dem Gebiet der Geographie ist es, die Studierenden auf die berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Grundausbildung die Basis für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu legen.
- (2) Die Studierenden erwerben Kenntnisse der fachlichen Systematik, Begrifflichkeit und grundlegender Inhalte der geographischen Teilgebiete (Geoinformatik, Humangeographie, Physische Geographie) sowie des fachlichen Integrationsbereichs.
- (3) ¹Nach erfolgreichem Studienabschluss haben die Studierenden das für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderliche grundlegende Fachwissen sowie fachliche und überfachliche Schlüsselqualifikationen erworben. ²Sie sind befähigt, sich fachwissenschaftliche Informationen eigenständig zu erschließen, zu strukturieren und anzueignen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen sowie erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden. ³Sie haben methodische und soziale Kompetenzen erworben, die es ihnen erlauben, das Wissen flexibel anzuwenden und sind zur Teamarbeit befähigt.



§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Gelände- und Feldarbeiten, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in Module des geographischen Fachstudiums (insgesamt mindestens 135 Leistungspunkte (LP)) und in Module des Kontextstudiums (insgesamt bis zu 25 LP). ²Zudem ist ein berufsorientiertes Praktikum (8 LP) zu absolvieren. ³Mit der Bachelor-Arbeit (12 LP) wird das Studium abgeschlossen.
- (3) ¹Im Studium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden, um den Studierenden ab dem vierten Semester eine Schwerpunktbildung zu ermöglichen. ²In den ersten drei Semestern sind 16 Pflichtmodule im geographischen Fachstudium mit insgesamt 80 LP und zwei Pflichtmodule im Kontextstudium mit insgesamt 10 LP zu absolvieren. ³Im geographischen Fachstudium sind ab dem vierten Semester acht Wahlpflichtmodule mit insgesamt 55 LP und im Kontextstudium drei Wahlpflichtmodule mit insgesamt 15 LP zu absolvieren. ⁴Höchstens die Hälfte der Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen des Kontextstudiums kann durch Wahlpflichtmodule des geographischen Fachstudiums ersetzt werden.
- (4) ¹Das geographische Fachstudium setzt sich aus den Teilgebieten Geoinformatik, Humangeographie, Physische Geographie und dem Integrationsbereich zusammen. ²Jedes Teilgebiet des geographischen Fachstudiums umfasst in den einzelnen Studienjahren Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (5) Im Studium werden über die Studienjahre aufbauende Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt.
 - a) Im ersten Studienjahr werden unter dem Leitziel „qualifizieren“ folgende Kompetenzen entwickelt:
 - Ausgleich des Vorwissens und geographisches Grundwissen
 - Kontextwissen
 - Geographisches Denken und theoretisches Wissen
 - Technische Kompetenzen: Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und der Präsentation einschließlich kartographischer Präsentation.
 - b) Das Lernen in den Modulen des zweiten Studienjahres zielt unter dem Stichwort „analysieren und transferieren“ auf:
 - Vertiefung des geographischen Grundwissens
 - Vertiefung der erworbenen technischen Kompetenzen
 - Erweiterung des fächerübergreifenden Kontextwissens
 - Konzeptionelle Kompetenz zur: Problemidentifikation, Strukturierung von Problemfeldern, Erarbeitung einer Lösung durch Transfer, Anwendung von Theorien und Konzepten auf Einzelfälle, graphische und kartographische Präsentation von Ergebnissen.



- c) Die Lernangebote des dritten Studienjahres vertiefen die erworbenen Kompetenzen und ergänzen sie unter dem Leitbegriff „konzipieren“ durch:
- Vertiefung der erworbenen konzeptionellen Kompetenz für: eigenständige fallbezogene Problemanalysen und -lösungen, empirische Datengewinnung und -auswertung, Planung und Durchführung von Fallstudien, Projektplanung, Kleinprojekte
 - Vertiefung der erworbenen sozialen Kompetenzen wie: Kooperations- und Teamfähigkeit, Perspektivenwechsel, Verantwortung, Fähigkeit zur Reflexion eigener wissenschaftlicher Arbeit.

§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 – 30 Stunden angenommen.
- (2) ¹Die Module des ersten Studienjahres dienen der Orientierung, dem Ausgleich von Vorkenntnissen sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und Fähigkeiten im Fach Geographie. ²Das erste Studienjahr umfasst Pflichtmodule im Umfang von 50 LP aus dem geographischen Fachstudium und von 10 LP aus dem Kontextstudium. ³Im geographischen Fachstudium werden je zwei Pflichtmodule zu je 5 LP aus den Teilgebieten Geoinformatik, Humangeographie und Physische Geographie studiert. ⁴Aus dem fachlichen Integrationsbereich sind vier Pflichtmodule zu je 5 LP zu belegen. ⁵Das geographische Fachstudium des ersten Studienjahres gliedert sich wie folgt:
- 10 LP aus dem Teilgebiet Geoinformatik (GEO 111 und GEO 112),
 - 10 LP aus dem Teilgebiet Humangeographie (GEO 121 und GEO 122),
 - 10 LP aus dem Teilgebiet Physische Geographie (GEO 131 und GEO 132) und
 - 20 LP aus dem Integrationsbereich (GEO 141, GEO 142, GEO 143, GEO 144).
- ⁶Das Kontextstudium umfasst zwei Pflichtmodule mit je 5 LP:
- Erdgeschichte (GEO 161)
 - Wirtschafts- und Sozialgeschichte (GEO 171)



(3) ¹Im zweiten Studienjahr werden die Kenntnisse und Fähigkeiten in der Geographie und im Kontextstudium erweitert und vertieft. ²Es sind geographische Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 50 LP zu belegen. ³Als Pflichtmodule werden je zwei Module mit je 5 LP aus den Teilgebieten Geoinformatik, Humangeographie und Physische Geographie belegt. ⁴Darauf aufbauend sind drei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 5 LP aus den geographischen Teilgebieten (Geoinformatik, Humangeographie, Physische Geographie) zu studieren, wobei die Wahlpflichtmodule aus mindestens zwei der genannten Teilgebiete stammen müssen. ⁵Dazu kommt ein Wahlpflichtmodul mit 5 LP aus dem Integrationsbereich.

⁶Das geographische Fachstudium des zweiten Studienjahres gliedert sich wie folgt:

- 10 bis 20 LP aus dem Teilgebiet Geoinformatik (Pflicht: GEO 211 und GEO 212),
- 10 bis 20 LP aus dem Teilgebiet Humangeographie (Pflicht: GEO 221 und GEO 222),
- 10 bis 20 LP aus dem Teilgebiet Physische Geographie (Pflicht: GEO 231 und GEO 232),
- 5 LP aus dem Integrationsbereich (GEO 241, GEO 242 oder GEO 243).

⁷Im Kontextstudium sind zwei Wahlpflichtmodule mit je 5 LP aus den folgenden drei Kontextbereichen zu belegen:

- GEO 26x: Kontextmodule aus naturwissenschaftlichen Nachbarfächern
- GEO 27x: Kontextmodule aus sozialwissenschaftlichen Nachbarfächern
- GEO 28x: Kontextmodule für den Erwerb weiterer Schlüsselqualifikationen (z. B. moderne Fremdsprachen)

⁸Die zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule des Kontextstudiums sind dem jeweils aktuellen Studienplan und Modulkatalog zu entnehmen.

(4) ¹Im dritten Studienjahr werden die erworbenen Fähigkeiten in Projekten angewendet. ²Aus dem geographischen Fachstudium sind insgesamt 35 LP zu erwerben. ³Dabei sind drei Wahlpflichtmodule zu je 10 LP aus mindestens zwei der vier Bereiche des geographischen Fachstudiums zu absolvieren. ⁴Ergänzend wird ein bisher nicht absolviertes Wahlpflichtmodul aus dem Angebot des geographischen Fachstudiums des zweiten Studienjahres im Umfang von 5 LP belegt. ⁵Dieses Modul darf bereits im zweiten Studienjahr abgeschlossen werden. ⁶Im Kontextstudium ist ein weiteres Wahlpflichtmodul mit 5 LP zu absolvieren.

(5) ¹Die Beschreibung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist dem Modulkatalog in der Anlage zum Studienplan zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ³Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer.

§ 8

Internationale Mobilität der Studierenden

(1) ¹Die Fakultät fühlt sich der Förderung der internationalen Mobilität der Studierenden verpflichtet. ²Dazu sollen mit ausgewählten Partneruniversitäten auch konkrete Lehrangebote entwickelt werden, die das geographische Fachstudium sinnvoll ergänzen.



- (2) ¹Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss eines ECTS Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen. ²Für einen Auslandsaufenthalt eignet sich insbesondere der Teil des Studiums in dem vorwiegend Wahlpflichtmodule zu belegen sind.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

¹Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. ²Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen, der dem Studienplan hinzugefügt ist. ³Der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. ⁴Darüber hinaus kann er im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung (§ 9 BPO) den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. ⁵Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 10

Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

- (1) Bei Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten.
- (2) Das berufsorientierte Praktikum kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfungen des zweiten Studienjahrs absolviert werden.
- (3) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11

Berufsorientiertes Praktikum

- (1) ¹Das berufsorientierte Praktikum (§ 21 BPO) in fachnahen Institutionen (Universitäten, andere Forschungseinrichtungen, Behörden, Betriebe) ist in der Regel im dritten Studienjahr (vorlesungsfreie Zeit zwischen 5. und 6. Semester) zu absolvieren, kann aber bereits nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfungen des zweiten Studienjahres durchgeführt werden. ²Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende Erfahrungen zu sammeln.
- (2) ¹Das berufsorientierte Praktikum hat bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 5 Wochen. ²Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich das Praktikum entsprechend.
- (3) Die Durchführung des berufsorientierten Praktikums ist vor Beginn (i. d. R. vier Wochen vorher) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen und durch diesen genehmigen zu lassen.



- (4) ¹Über das absolvierte Praktikum ist ein Nachweis in Form eines Praktikumsberichtes dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach Beendigung des Praktikums vorzulegen. ²Dieser Praktikumsbericht ist vom Praktikumsgeber sachlich richtig zu zeichnen. ³Der Praktikumsbericht wird von einem Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt wird, gemäß BPO § 10 Abs. 3 bewertet. ⁴Über die Anerkennung stellt der Prüfer eine Bescheinigung aus.
- (5) Bereits vor Studienbeginn abgeleistete einschlägige berufliche Tätigkeiten oder ein einschlägiges Praktikum können auf Antrag bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Praktikumsstelle und eines Berichts über die Tätigkeit (Praktikumsbericht) anerkannt werden, wenn die Tätigkeit den Anforderungen an das Praktikum entspricht.
- (6) Ist das Praktikum bestanden, werden 8 Leistungspunkten vergeben.

§ 12 Studienfachberatung

- (1) ¹Im Rahmen der Einführungstage findet eine erste Informationsveranstaltung zum Studiengang, zu den Zielen, den Inhalten und dem Aufbau des Studiums statt. ²Alle die Prüfungs- und Studienordnung und den Studienplan betreffenden Dokumente können erworben werden und stehen auf der Homepage des Instituts zur Verfügung.
- (2) ¹Für die individuelle Studienfachberatung stehen am Institut für Geographie Studienfachberater aus den jeweiligen Teilgebieten der Geographie (Geoinformatik, Humangeographie, Physische Geographie) zur Verfügung. ²Sie beraten in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden so, dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.
- (3) ¹Die Studienfachberatung gehört darüber hinaus zu den Aufgaben aller Lehrenden. ²Die Studierenden können sich aus dem Lehrkörper des Studiengangs eine Person des besonderen Vertrauens als Mentor wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von diesem während des Studiums beraten lassen.
- (4) Bei Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnung betreffen, berät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter oder eine vom Prüfungsausschuss benannte Person.
- (5) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 13 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) ¹Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Der Prüfungsausschuss evaluiert gemäß § 7 Abs. 4 BPO in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen den Studienplan und das Modulangebot.
- (2) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit dem Universitätsprojekt Lehrevaluation die Erfahrungen mit dem Bachelor-Studiengang insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfelds, die Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten sowie das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten evaluiert.



§ 14
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 15
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) ¹Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben. ²Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität